

Dr. Birgit Peters, LL.M., Münster*

„Was lange währt ...?!“

THEMATIK	Allgemeines Verwaltungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Klausur für die Zwischenprüfung, schwer
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte NRWwVfG, bzw. VwVfG (die für den Fall relevanten Paragraphen der jeweiligen Gesetzestexte sind im Wesentlichen identisch), BGB, Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (in der im September 1978 gültigen Fassung) – Häftlingshilfegesetz – (HHG) (als Anlage zum Sachverhalt)

■ SACHVERHALT

Die 1942 geborene Anna Anemone (A) gab in der Zeit von 1962–1965 als Mitherausgeberin die „Sozialistischen Informationsbriefe“ heraus, ein Blatt, das in dieser Zeit der SPD nahe

* Die *Verfasserin* ist akademische Rätin am Institut für Umwelt und Planungsrecht der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster. Die hier vorliegende Klausur, die in Arbeitsgemeinschaften als Probeklausur zur Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster im Wintersemester 2014/2015 verwandt wurde, ist eine Abwandlung der Entscheidung OVG Nordrhein-Westfalen v. 8.11.2012 – 11 A 1548/11, NVwZ-RR 2013, 250 ff. Eine erste Besprechung dieses Urteils findet sich in der JA 2013, 557 ff. (von Prof. Dr. *Timo Hebel*).

stand. Als sie im Juni 1972 ihre Großtante in Cottbus in der damaligen DDR besuchte, wurde sie verhaftet und noch im selben Jahr vor dem Obersten Strafgericht der DDR zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt. Nach 6 Jahren, also 1978, wurde sie vorzeitig aus der Haft entlassen und kehrte wieder in die damalige Bundesrepublik Deutschland zurück.

A beantragte dort im September 1978 bei dem zuständigen Oberkreisdirektor des Kreises X im Land Nordrhein-Westfalen eine Beihilfe gem. § 9 a I Nr. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG). In ihrem Antrag führte sie an, sie sei wegen „Spionage im Auftrag des Ostbüros der SPD“ verurteilt worden. Mit Bescheid vom 20.10.1978 bewilligte der zuständige Oberkreisdirektor A daraufhin eine Beihilfe in Höhe von 3.240 DM.

Im Zuge der Aufarbeitung des DDR-Unrechts im Häftlingsbereich sandte die Landesregierung Nordrhein-Westfalens im Jahre 2012 dem Oberkreisdirektor Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (sog. Stasiunterlagenbehörde) zu. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass A sich 1963 verpflichtet hatte, als geheime Mitarbeiterin (IM) für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig zu werden. Im Rahmen ihrer IM-Tätigkeit leitete sie Informationen über die politischen Aktivitäten ihrer Nachbarn an die Stasi weiter. Der Grund ihrer Inhaftierung war jedoch nicht, dass sie für das Ostbüro der SPD „spioniert“ hatte, sondern ein Bruch ihrer Geheimhaltungspflichten gegenüber dem Staatssicherheitsdienst der DDR: sie hatte Erkenntnisse aus ihrer IM-Tätigkeit in den „sozialistischen Informationsbriefen“ veröffentlicht.

Mit Brief vom 31.10.2013 hebt der zuständige Oberkreisdirektor den Bescheid vom 20.10.1978 auf. Dazu führt er an, dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid hätten Ausschließungsgründe gem. § 2 HHG entgegengestanden und verweist dazu auf die Erkenntnisse aus der ihm zugeleiteten Akte der A. A, mittlerweile 71 Jahre alt, findet das Ganze unerhört. Sie meint, dass ein vor über 35 Jahren erteilter Bescheid nicht mehr aufgehoben werden könnte. Selbst zivilrechtliche Schadensersatzansprüche verjährten gem. § 197 I Nr. 1 BGB nach 30 Jahren. Gleiches müsse auch im Verwaltungsrecht gelten. Sie bestreitet die Angaben aus den Akten der Stasiunterlagenbehörde nicht, wendet sich aber dagegen, dass sie zu den Vorwürfen keine weitere Stellung beziehen konnte. Die Aufhebung sei auf jeden Fall rechtswidrig.

Bearbeitervermerk:

Hat die A Recht?

Anlage:

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden in der im September 1978 gültigen Fassung – Häftlingshilfegesetz – (HHG)

§ 1 Personenkreis

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, wenn sie

1. nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden oder

...

(5) Gewahrsam im Sinne des Absatzes 1 ist ein Festgehaltenwerden auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung. Wurde oder wird eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person gegen ihren Willen in ein ausländisches Staatsgebiet verbracht, so gilt die Zeit, während der sie an ihrer Rückkehr gehindert war oder ist, als Gewahrsam, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1989.

...

§ 2 Ausschließungsgründe

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet haben,

...

(4) Liegen Ausschließungsgründe bei der in Gewahrsam genommenen Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) vor, so sind diese auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam.

(5) Solange wegen einer Straftat, die zu einem Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 oder Absatz 2 führen kann, ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind Entscheidungen über Anträge nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen zuerkannt ist, so ist die Auszahlung einmaliger Leistungen auszusetzen; wiederkehrende Leistungen können ausgesetzt werden.

§ 9 a Eingliederungshilfen

(1) Ein Berechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, der nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurde, erhält auf Antrag Eingliederungshilfe, wenn er den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 10. August 1955 hatte oder diesen danach vor dem 1. Januar 1993 genommen hat

1. als Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes, ...

4. spätestens sechs Monate nach Entlassung aus dem Gewahrsam oder, wenn er bereits vor dem Gewahrsam den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, bei Rückkehr innerhalb dieses Zeitraums; in die Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.

Die Eingliederungshilfe beträgt für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 30 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 60 Deutsche Mark. Bei der Berechnung wird der Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 2 mit längstens 10 Jahren berücksichtigt. Die Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 15.420 Deutsche Mark begrenzt.